

ist dagegen unzulässig, wenn geltend gemacht wird, das Gericht habe die vorhandenen Beweise falsch gewürdigt, einem Beweis fälschlicherweise den Vorzug vor einem anderen gegeben u. dgl.

Die neu vorgebrachten Tatsachen müssen ferner bereits zum Zeitpunkt der Entscheidung vorhanden gewesen sein. Später eintretende Umstände bleiben außer Betracht.

Der Umstand, daß der Verurteilte nach Rechtskraft der Entscheidung geisteskrank wurde oder daß das Opfer eines verbrecherischen Angriffes gegen das Leben nach Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung an den Folgen der erlittenen Verletzungen verstirbt, kann z. B. nicht zur Wiederaufnahme führen.

Bei der *zweiten* Gruppe wird nach Rechtskraft der Entscheidung bekannt, daß in dem Verfahren ein Richter oder Staatsanwalt mitgewirkt hat, der sich in dieser Sache einer Rechtsbeugung schuldig gemacht hat, die auf die Entscheidung Einfluß gehabt haben kann (§ 328 Abs. 1 Ziff. 2 StPO). Derartige Fälle sind bisher in der DDR nicht aufgetreten.

Da in diesen Fällen mit der Wiederaufnahme eine rechtskräftige Entscheidung angegriffen und der Vorwurf einer schweren Pflichtverletzung der Justizorgane erhoben wird, muß die Rechtsbeugung eindeutig nachgewiesen sein. Es muß absolut sicher sein, daß der Richter oder Staatsanwalt wissentlich gesetzwidrig zugunsten oder zuungunsten des Angeklagten entschieden hatte. Dazu ist in der Regel ein rechtskräftiges Urteil, in dem die Rechtsbeugung festgestellt und der ehemalige Richter oder Staatsanwalt wegen dieser Tat verurteilt worden ist, notwendig. Ist eine strafrechtliche Verfolgung dessen, der die Rechtsbeugung beging, durch Tod, Verjährung der Strafverfolgung, schwere unheilbare Erkrankung oder aus ähnlichen Gründen nicht möglich, genügen der Nachweis der Rechtsbeugung und der Nachweis, daß eine strafrechtliche Verfolgung nicht möglich ist.

Da die Rechtsbeugung auch nur eines beteiligten Richters oder Staatsanwalts eine äußerst schwerwiegende Beeinträchtigung der Strafrechtsprechung darstellt, bedarf es nicht des Nachweises, daß sie auf die Entscheidung *tatsächlich Einfluß gehabt hat*. Vielmehr reicht es aus, daß sie auf die Entscheidung Einfluß gehabt haben konnte.

Hieraus ergibt sich, daß die Wiederaufnahme als ein außerordentlicher Rechtsbehelf die Möglichkeit bietet, in besonders schwerwiegenden Fällen fehlerhafte rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen zu korrigieren.

Das Wiederaufnahmeverfahren ist an keine Frist gebunden, wenn es zugunsten eines Verurteilten durchgeführt werden soll, d. h., wenn es entweder auf Freispruch oder auf ein Absehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, die Einstellung des Verfahrens oder auf den Ausspruch einer für den Verurteilten günstigeren Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gerichtet ist.

War der Angeklagte *frei gesprochen* worden, ist die Wiederaufnahme des Verfahrens nur bis zum Zeitpunkt des Eintritts der Verjährung der Strafverfolgung (§§ 82 ff. StGB), längstens jedoch bis zu einem Zeitpunkt zulässig, zu dem seit Rechtskraft des freisprechenden Urteils noch keine fünf Jahre vergangen sind (§ 328 Abs. 2 StPO). Diese zeitliche Begrenzung wird der Tatsache gerecht, daß